

Vorlage Nr.: 0133/2022
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	15.12.2022		N			
Rat	Entscheidung	15.12.2022		Ö			

Straßenreinigungsgebührenkalkulation 2023-2024

Anlage/n:

Gebührenberechnung
BAB Kalkulation Straßenreinigung 2023-2024
Dokumentation Kalkulation Straßenreinigung 2023-2024
BAB Nachkalkulation 2018-2019
3. Änderungssatzung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Durch den Ablauf des letzten Kalkulationszeitraums der Straßenreinigungsgebühren sind die Gebühren für den Zeitraum 2023-2024 neu zu kalkulieren. Gleichzeitig ist das Ergebnis der Nachkalkulation für den vollständig abgelaufenen Zeitraum 2018-2019 zu berücksichtigen.

Eine größere Veränderung zur letzten Kalkulation ergibt sich aus der Senkung des gemeindlichen Eigenanteils.

Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurde im § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG dieser Anteil des öffentlichen Interesses mit 25% gesetzlich fixiert. Bei der Einführung dieser Regelung hieß es zunächst noch in einschlägigen Kommentaren, dass wenn in besonderen, einzelfallbezogenen und begründungsbedürftigen Ausnahmefällen dieser Regelanteil überschritten werde, der kommunale Eigenanteil angemessen aufgestockt werden müsse. Die Verhältnisse bei der Stadt Soltau wurden seinerzeit geprüft und bereits mit der Kalkulationsperiode 2018-2019 wurde der Gemeindeanteil auf insgesamt 40% festgelegt.

Ein neueres Urteil des niedersächsischen OVG vom 03.05.2021 widerspricht nun genau der o.g. Einschätzung. Nach diesem neuen Urteil bleibt für eine eigene Festlegung der Gemeinden abweichend vom gesetzlich festgelegten Wert kein Raum. Somit muss in der kommenden Kalkulationsperiode der Allgemeinanteil der Stadt Soltau für die Straßenreinigung von bislang 40% auf 25% gesenkt werden.

Die Satzung ist in dieser Hinsicht anzupassen. Der neue, niedrigere Eigenanteil wurde in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt.

Aus der Kalkulation 2023-2024 ergeben sich unterschiedliche Effekte in den beiden Reinigungsklassen.

Die Reinigungsklasse I umfasst die wöchentliche Straßenreinigung durch die HFR (Hamburger Flächenreinigung). Der Vertrag wird ab 2023 neu ausgeschrieben. Es wird eine knapp 30%-ige Steigerung der Auftragssumme erwartet. Der Winterdienst auf den Streckenabschnitten der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage in dieser Reinigungsklasse wird aufgrund einer Vereinbarung durch die Straßenmeistereien durchgeführt. Bedingt durch die milden letzten Winter sind dabei kaum Kosten angefallen. Auch bei der Kalkulation für die kommenden 2 Jahre wurden dafür nur geringe Kosten berücksichtigt.

In der Reinigungsklasse II erfolgt durch eigenes Personal und eigene Fahrzeuge eine Straßenreinigung mind. 5 x wöchentlich sowie Winterdienst. Durch die höheren Reinigungsintervalle wirken sich die erwartete Steigerung bei Personal- und Bewirtschaftungskosten der Fahrzeuge stärker aus als Kostensteigerungen in der Reinigungsklasse I.

Zusätzlich haben sich in der Reinigungsklasse I die maßgeblichen Grundstücksflächen an den gebührenpflichtigen Straßen erhöht. In einigen Fällen wurden seit der letzten Kalkulation Flurstücke zusammengelegt oder Zuschnitte verändert, so dass die Kosten in dieser Reinigungsklasse auf 62.756 m² mehr zu verteilen sind.

Die Nachkalkulation 2018-2019 ergibt in der Reinigungsklasse I zusätzlich eine hohe Überdeckung, die nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Folgeperiode ausgeglichen werden muss.

Zu den ohnehin sinkenden Gebührensätzen der Reinigungsklasse I kommt so noch der Ausgleich der Überdeckung hinzu, so dass der Gebührensatz hier insgesamt um 16,23 % im Vergleich zur Vorperiode sinkt.

In der Reinigungsklasse II steigt demgegenüber die Gebühr um 39,20%. Die Verwaltung schlägt vor, die Unterdeckung aus der Nachkalkulation 2018-2019 nicht auszugleichen.

Die vorgeschlagenen Gebührensätze sowie Einzelheiten zu den Berechnungen können den Anlagen entnommen werden.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Die Gebührensätze werden im Haushalt 2023 und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

3. Beschlussvorschlag:

1. Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2023-2024 wird zur Kenntnis genommen und alle darin aufgeführten Kalkulationsgrundlagen bestätigt.
2. Die Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2018-2019 wird zur Kenntnis genommen und alle darin aufgeführten Kalkulationsgrundlagen bestätigt.

3. Die 3. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.